

Ergänzende Auflagen zum Jugendschutz zur Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs gem. § 12 Gaststättengesetz

- Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten, an den Eingängen bzw. Getränkeausgabestellen sind diese gut sichtbar auszuhängen. (Jugendschutzbestimmungen können beim Kreisjugendamt angefordert werden).
- Es ist untersagt, alkoholische Getränke in einer Form anzubieten oder zu vermarkten, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten.
- Mindestens ein nichtalkoholisches Getränk ist bei gleicher Menge billiger als das billigste alkoholische Getränk abzugeben. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für jeweils 1 Liter des betreffenden Getränkes.
- Alkoholische Getränke sollen nicht an erkennbar Betrunkene abgegeben werden. Offensichtlich betrunkenen Jugendlichen ist der Zugang zu der Veranstaltung zu verwehren.
- Der Veranstalter wird verpflichtet, spätestens eine Woche vor der Veranstaltung, der Gemeinde einen Ansprechpartner für Jugendschutzfragen zu benennen.